



Aktiv für Hochspeyer e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

“Förderverein Aktiv für Hochspeyer e. V”

im Folgenden „Aktiv für Hochspeyer“ genannt.

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird neben eigenen Aktivitäten als Förderverein nach § 58 Nr. 1 und 3 AO tätig.
- 2) Zweck des Vereins ist
- die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - die Förderung des bürgerlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) und
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
- 3) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
- Die Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über geplante Aktivitäten.
 - Die Durchführung von und Beteiligung an Projekten im Bereich der Kultur auf dem Gebiet der Gemeinde Hochspeyer; die Konzeption und die Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und ggf. geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Dorfverschönerung.



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

- d. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zu satzungsgemäßen Zwecken.
 - e. Ideelle und finanzielle Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
 - f. Förderung aktiver Bürgerarbeit im Rahmen von Projekten.
- 4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - 9) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 2) Sie gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen die Mitgliedschaft ablehnt. Die Aufnahme in den Verein soll dem Mitglied schriftlich bestätigt werden.
- 3) Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Sie ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

- 4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Sie ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge werden über die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten, Entlastung des Vorstands,
 - b. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - c. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung), nach Möglichkeit im



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der zuständigen Verbandsgemeinde.

- 3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands, Bericht des Schatzmeisters, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
 - b. (im Wahljahr) Wahl der Vorstandschaft,
 - c. (im Wahljahr) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Spätere Anträge, auch wenn sie während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 3) Jede juristische Person hat als Mitglied bei „Aktiv für Hochspeyer“ eine Stimme. Bei Vereinen, die Mitglied bei Aktiv für Hochspeyer sind, erhöht sich die Zahl der Stimmen auf 2 wenn die Mitgliederzahl des betreffenden Vereins zwischen 201 und 300 liegt und auf 3 Stimmen, wenn die Mitgliederzahl des betreffenden Vereins über 300 liegt. Das Stimmrecht kann nur innerhalb der juristischen Person übertragen werden. Jede juristische Person als Mitglied wird durch seinen Vorstand oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten.



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Ein bereits abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem halben Jahr wieder gestellt werden.
- 6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von einem der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 7) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 8) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. ein/eine Vorsitzende/r
 - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. ein/eine Schatzmeister/in
 - d. ein/eine Schriftführer/in
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Geschäftsführender Vorstand sowie
 - b. maximal 6 Beisitzer
- 4) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist zur Vertretung berechtigt.
- 6) Der erweiterte Vorstand trifft sich im Bedarfsfall, spätestens aber alle 3 Monate, zu gemeinsamen Vorstandssitzungen (Ausschusssitzungen). Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn
 - a. mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder
 - b. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei Beisitzer



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

- 7) Bei eiligen oder kleineren Anfragen entscheidet der erweiterte Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Form gilt bei einer Abstimmung über elektronische Medien (E-Mail, Messengerdienste, Videokonferenztools) als gewahrt. Dabei hat die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende sicherzustellen, dass jedes Mitglied des erweiterten Vorstands die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Der Antrag gilt in diesem Fall bei einfacher Mehrheit als angenommen.
- 8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 9) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu erklären. Der / die 1. Vorsitzende erklärt seinen Rücktritt auf einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung gegenüber den Vereinsmitgliedern.
- 10) Eine Beisitzerin / ein Beisitzer kann von seinem Amt ausgeschlossen werden, wenn er / sie in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Der Beisitzerin / dem Beisitzer ist zuvor unter 14-tägiger Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann die Beisitzerin / der Beisitzer innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung) mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.
- 11) Über den Ausschluss / die Neuwahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 5 der Satzung).
- 12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu berufen. Das berufene Mitglied muss mindestens 1 Jahr Mitglied sein. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.



Aktiv für Hochspeyer e.V.

Satzung

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Hochspeyer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde durch die Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2024 beschlossen.